

# KOMMISSION FÜR STADIONVERBOTE

Seit der Saison 2014/15 wird jeder Antrag auf Prüfung eines Stadionverbots im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die neu eingeführte **Kommission für Stadionverbote** behandelt. Das Ziel ist es Stadionverbote mit größtmöglicher Transparenz und Fairness auszusprechen. Dabei werden im Rahmen der Stadionverbotsrichtlinien auch die Umstände des Falls und die Person betrachtet. Die Kommission für Stadionverbote berät und entscheidet auch über mögliche Verkürzungen oder Bewährungsmodelle.

Üblicherweise werden die betroffenen Personen im persönlichen Gespräch angehört. Ein Vorgespräch mit der Fanbetreuung wird empfohlen.

Die Stadionverbotskommission in Heidenheim besteht aus der Stadionverbotsbeauftragten Petra Saretz, dem Sicherheitsbeauftragten David Bott, ggf. einem Vertreter des Stadionverbotsantragstellers, einem Fanbeauftragten, einem vorab angemeldeten Fanvertreter (Begleit- und Vertrauensperson des betroffenen Fans) und einem Vertreter des Fanprojekts.

Die Kommission für Stadionverbote wird vom Vorstand des 1. FC Heidenheim 1846 berufen bzw. installiert. Nach Anhörung der Beteiligten berät die Kommission über den jeweiligen Fall und spricht eine Empfehlung an die Stadionverbotsbeauftragte aus (z. B. Aufhebung eines SV; SV auf Bewährung aussetzen, evtl. unter Auflagen; Reduzierung eines SV, evtl. unter Auflagen). Die endgültige Entscheidung liegt jedoch in den Händen der Stadionverbotsbeauftragten.

## Was solltet ihr tun, wenn ihr ein Stadionverbot erhalten habt?

Wenn gegen euch ein Stadionverbot beantragt wurde, erhaltet ihr vom 1. FC Heidenheim 1846 ein Schreiben, in dem ihr über den Antrag informiert werdet. Gleichzeitig wird euch die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Wendet euch schriftlich an die Mitglieder der Stadionverbotskommission und bittet um eine Anhörung. Idealerweise fügt ihr bereits eine schriftliche Stellungnahme bei. Die Stadionverbotsbeauftragte bemüht sich anschließend um eine zeitnahe Bearbeitung eures Falls und sendet euch einen Terminvorschlag für die Anhörung zu.

Zum Anhörungstermin erscheint ihr bei der Stadionverbotsbeauftragten sowie einer weiteren Person des Vereins und habt dort die Gelegenheit, euren Standpunkt vor der Kommission darzulegen. Ihr könnt zu diesem Termin eine Person eures Vertrauens mitbringen.

Im Anschluss informiert die Stadionverbotsbeauftragte die Mitglieder der Kommission über den Verlauf der Anhörung und befragt diese gegebenenfalls ergänzend. Danach berät sich die Kom-

# KOMMISSION FÜR STADIONVERBOTE

mission intern und spricht eine Empfehlung aus. Die endgültige Entscheidung trifft die Stadionverbotsbeauftragte.

Diese Entscheidung wird euch spätestens zwei Wochen nach der Anhörung schriftlich mitgeteilt und gegebenenfalls durch weitere Hinweise ergänzt.

## Infos/Hintergründe/Hilfen:

Bestandteil des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“. Dieses Konzept wurde federführend von der Innenminister-, Sportminister- und Jugendministerkonferenz, dem Bund, dem Städtetag, dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Fußball-Bund ausgearbeitet, um die Sicherheit bei Sportveranstaltungen zu verbessern und um bundeseinheitliche Regelungen sowohl für die (Gewalt-)Prävention als auch für den Umgang mit gewalttätigen Fans zu treffen. So verständigte man sich auf die Einrichtung von Fanprojekten, Musterstadionordnungen, bauliche Sicherheitsstandards in den Stadien, verbindliche Rahmenrichtlinien für Ordnungsdienste und eben die Einführung von bundesweiten Stadionverboten. Die entsprechenden Richtlinien sehen vor, dass ein Verein oder der DFB im Namen aller Vereine gegen Personen, die gegen die Stadionordnung verstößen haben oder gegen die im Fußballzusammenhang ein Ermittlungsverfahren (z. B. wegen Körperverletzung oder Landfriedensbruch) eingeleitet wurde, ein bundesweit wirksames Stadionverbot verhängen können.

„Im Fußballzusammenhang“ bedeutet, dass es sich um ein Fehlverhalten im oder am Stadion oder auf den An- und Abreisewegen gehandelt hat. Entweder wird der Verein durch den eigenen Ordnungsdienst über ein mögliches Fehlverhalten oder durch die Polizei über die Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine oder mehrere Personen informiert und gebeten, ein (bundesweites) Stadionverbot zu verhängen.

Der Verein erteilt dann – je nach Schwere der Vorwürfe – ein lokal begrenztes oder bundesweites Stadionverbot von 1-3 Jahren. Bevor es zur Erteilung eines Stadionverbotes kommt, sehen die Richtlinien allerdings vor, dass dem bzw. den Betroffenen ein Anhörungsrecht eingeräumt werden soll, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Perspektive darzustellen und um möglicherweise Entlastendes vorzubringen. Der 1. FC Heidenheim 1846 hat ab sofort eine feste Kommission für Stadionverbote für diese Fälle eingerichtet.